



LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT

VERSION 01.01.2002

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen beschliessen, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Wileroltigen vom 16. Dezember 2000.

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wileroltigen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Gemeindekasse Wileroltigen.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 12. Februar 1970 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Gerhard Hofer

sig. C. Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. November 2001 bis 15. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. C. Aeschlimann